

**Satzung**  
**über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**für die Stadt Gau-Algesheim**  
**vom 26. Juni 2003**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), der §§ 2 und 7 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Gau-Algesheim stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

(1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3 Bemessung**

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

**§ 4 Entstehung**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Haushaltsjahr, für nachfolgende Haushaltsjahre jeweils mit Beginn des Haushaltsjahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

### **§ 5 Schuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Inhaber der Erlaubnis, bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 6 Erstattung**

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gau-Algesheim, den 26. Juni 2003  
gez. Hassemer, Stadtbürgermeister

#### Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.

#### **Anlage**

**Anlage zur Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Gau-Algesheim vom 26. Juni 2003**

<b>Lfd. Art der Sondernutzung Nr.</b>	<b>Gebühr in Euro</b>	<b>Mindest- gebühr</b>
1. Gewerblich genutzte Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg oder in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenen qm und Jahr	2,50	10,00
2. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten		
a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangene 10 qm und Woche	5,00	10,00
b) auf Fahrbahnen je angefangene 10 qm und Woche	7,50	10,00
3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt		
a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangene 10 qm und Woche	5,00	10,00
b) auf Fahrbahnen je angefangene 10 qm täglich	7,50	10,00
4. Litfasssäulen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	50,00	-
5. Masten (für Freileitungen u. ä.) je Mast jährlich	2,00	10,00
6. Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	3,00	10,00
7. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangene 10 qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00	10,00
8. Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.: Bei Vertrieb von Waren und Leistungen etc. je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50	10,00
9. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem Verkaufstag	5,00	10,00
10. Anlässlich von Jahrmärkten Volksfesten u. ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustellereinrichtungen	nach Sondervereinbarung	